KANTON
LUZERN

Kantonsrat

Motion Damian Hunkeler und Mit. über die konsequente Anwendung der Durchsetzungshaft (Art.78 AIG) bei nicht kooperierenden, straffälligen Asylsuchenden

eröffnet am

Der Regierungsrat wird beauftragt, in einem Bericht aufzuzeigen, ob und wie die Durchsetzungshaft gemäss Art. 78 AIG bei rechtskräftig weggewiesenen, nicht kooperierenden Personen im Kanton Luzern konsequent, rechtsgleich und verhältnismässig angewendet wird, und ob Weisungen oder Vollzugsoptimierungen nötig sind. Dies inbesondere bei abgewiesenen Asylsuchenden mit strafrechtlich relevantem Verhalten, die ihre Mitwirkungspflichten verletzen und bei denen der Vollzug der Wegweisung ansonsten nicht sichergestellt werden kann.

Begründung:

In der Praxis zeigt sich, dass die bestehenden Zwangsmassnahmen nicht in allen Fällen in dem Umfang angewendet werden, wie es das geltende Recht vorsieht. Insbesondere bei Personen, die ihre Mitwirkungspflichten verletzen und dadurch den Vollzug rechtskräftiger Wegweisungsentscheide erschweren oder verhindern, ist eine konsequente Anwendung der Durchsetzungshaft im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen angezeigt.
Eine solche Praxis trägt dazu bei, den rechtsstaatlichen Vollzug zu stärken und sicherzustellen, dass bestehende Entscheide nicht faktisch wirkungslos bleiben. Gleichzeitig ist zu gewährleisten, dass die Anordnung der Durchsetzungshaft stets auf einer sorgfältigen Prüfung des Einzelfalls beruht und nur dann erfolgt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine milderen Massnahmen zum Ziel führen.
Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, die im Bundesrecht vorgesehenen Zwangsmittel konsequent anzuwenden. Dabei sind insbesondere die verfassungsrechtlichen Grundsätze jederzeit zu wahren.